

Danziger Wirtschafts-Zeitung

Mit den Beigaben:
Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer. Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung.
Danziger Juristen - Zeitung

Herausgeber: Dr. Br. Heinemann :: Schriftleiter: Dr. Chrzan

14. Jahrgang — **Nr. 11** — 16. März 1934

Die DWZ erscheint wöchentlich am Freitag und kostet im In- und Ausland durch die Post bezogen pro Monat 3.—Dg., unter Kreuzband nach Polen 11,— Dg. und dem Ausland 12,— Dg. pro Quartal. — Einzelnummer 1,— Dg. Nachdruck nur mit Quellenangabe gestattet, der mit Verfasser gezeichneten Artikel nur mit Genehmigung des Herausgebers.

Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Dr. Chrzan; für Inserate und Geschäftliche Mitteilungen: Bruno Gülsdorff, Jopengasse 65, II

Die sozialrechtliche Bedeutung des neuen deutschen Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit.

Reichsarbeitsrichter Dr. Fr. Goerrig, Lohmar.

Fortsetzung aus DWZ 10.

Damit nun dieser Führergedanke nicht in der Zeit, in der sich die deutschen Menschen zum Teil erst noch umstellen müssen, umgebogen wird in den Gedanken des Herr-im-Hause-Standpunktes, legt das Gesetz ausdrücklich fest, daß der Führergedanke getragen sein soll von den Grundsätzen der Treue und des Vertrauens. Es soll der Führer über die Gefolgschaft nicht bestimmen und sie nicht kommandieren nach dem Grundsatz: „Ich bin der Herr im Betrieb, ich habe zu kommandieren", sondern es soll richtunggebend bestimmend sein die Treue des Führers gegenüber der Gefolgschaft und die Treue der Gefolgschaft gegenüber dem Führer. Diese Treue des Führers steht entsprechend der eben geschilderten nationalsozialistischen Auffassung von der nationalen Arbeit unter dem Gesichtspunkt der Treue einmal gegenüber den einzelnen Gefolgschaftsangehörigen und zum andern unter dem Gesichtspunkt der Verpflichtung gegenüber der Volksgesamtheit. Treu handelt der Führer des Betriebes, der nicht nur seinen Betrieb so leitet, daß jeder Gefolgschaftsangehörige zu seinem Rechte kommt, daß jeder Gefolgschaftsangehörige seine Kräfte frei entfalten kann und sich durch seine Arbeit und durch seinen Dienst am Volk emporarbeiten kann, sondern der auch darüber hinaus bei seiner Betriebsführung sich leiten läßt von dem bekannten Grundsatz: „Gemeinnutz vor Eigennutz". Der Betriebsführer ist durchaus berechtigt, auch individualistische Ziele bei seiner Betriebsführung zu verfolgen. Er darf also auch eigensüchtig in gutem Sinne handeln, d. h. er darf seine Unternehmer-Initiative spielen lassen, er darf durchaus das Ziel haben, seinen Betrieb und damit auch seine Familie, seine Person voranzubringen. Er muß muß aber diese egoistischen, individualistischen Ziele unterordnen der Arbeit am Volksganzen. Es heißt nicht: „Gemeinnutz statt Eigennutz", sondern: „Gemeinnutz vor Eigennutz". Ein gesunder Egoismus, ein individualistisches Zielstreben in natürlichen gerechten Grenzen duldet und wünscht der Nationalsozialismus aus dem Gesichtspunkt heraus, daß die Möglichkeit freier Entfaltung der Privatinitiative, die Möglichkeit gesunden Aufwärts- und Vorwärtsstrebens das Ziel der nationalen Wirtschaft, die Hebung der Volksgesamtheit durch Qualitätsarbeit wesentlich fördert. Die Treueverpflichtung des Führers gegenüber der Volksgesamtheit setzt diesem individualistischen Zielstreben natürliche und gerechte Grenzen.

Mit diesen allgemeinen Grundsätzen würde das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit sich an sich begnügen können. Es genügt grundsätzlich die Festlegung, daß die Arbeit sich abspielt in einer geordneten Wirtschaft bei freiwilliger Unterordnung der Gefolgschaft unter dem Führer nach dem Grundsatz der Treueverpflichtung des Führers gegenüber der Gefolgschaft und der Treueverpflichtung der einzelnen Volksgenossen, des einzelnen Gefolgschaftsangehörigen gegenüber dem Führer und der Dienst- und Treuepflicht aller gegenüber der Gesamtheit. Aber auch hier ist es wieder so, daß für eine Uebergangszeit zum mindesten damit gerechnet werden muß, daß mancher Volksgenosse noch nicht von dem nationalsozialistischen Gedankengut, von der Volks- und Wirtschaftsverbundenheit und der Verpflichtung gegenüber dem Volksganzen durchdrungen ist. Damit aber trotzdem die Grundlage für eine Zusammenarbeit in diesem neuen Gebiete gefunden werden kann und Stockungen in der Anlaufzeit vermieden werden, sieht das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit einmal sogenannte Vertrauensräte, zum zweiten die Treuhänder der Arbeit, zum dritten sogenannte Betriebs- und Tarifordnungen und zum vierten eine soziale Ehrengerichtsbarkeit vor. Die Vertrauensräte ähneln äußerlich unseren bisherigen Betriebsvertretungen. Und doch sind die Vertrauensräte von den bisherigen Betriebsvertretungen wesentlich verschieden. Die Betriebsvertretungen waren in Wirklichkeit entgegen den Einleitungsworten des Gesetzes einseitige Interessenvertretungen. Sie hatten praktisch die Aufgabe, die Rechte der Betriebsangehörigen gegenüber dem Betriebsinhaber zu sichern. Die Vertrauensräte sind im Gegensatz dazu keine einseitige Inetressenvertretung, sondern es sind Gemeinschaftsorgane, in denen sowohl der Führer des Betriebes als auch die Gefolgschaft selbst verbunden ist. Gewiß haben wir auch in den neuen Vertrauensräten Angehörige aus der Gefolgschaft, aber die Vertrauensmänner sind nicht etwa Interessenvertreter, sondern Vertrauensmittler, d. h., sie sollen nicht die Rechte ihrer Belegschaft, ihrer Gefolgschaft wahren, im Gegensatz bzw. im Kampf mit dem Führer des Betriebes, sondern sie sollen die Gewähr dafür bieten, daß der Führer des Betriebes und die Gefolgschaft des Betriebes ihre Treueverpflichtung erfüllen, daß das Vertrauen auf harmonische Zusammenarbeit aufgebaut bleibt, und sie sollen dann, wenn dieses Vertrauen durch eine ungeschickte oder unsoziale Handlung der Gefolgschaft oder des Führes des Betriebes gefährdet wird, vermittelnd wirken. Das drückt sich auch aus in der neuen Art der Bestellung der Vertrauensräte. Man hat nicht das bisherige Wahlsystem des Betriebsrätegesetzes beibehalten, sondern man hat das Verfahren gewählt, das bei der letzten Reichstagswahl angewandt worden ist. Man hat also dem Führer des Betriebes im Benehmen mit der Betriebszellenorganisation das Recht übertragen, Vertrauensmänner zu bestellen, die gewissen Voraussetzungen entsprechen müssen. Man hat festgelegt, daß diese Vertrauensmänner gleichzeitig das Vertrauen des Führers des Betriebes, der Belegschaft und der Betriebszellenorganisation sowie der NSDAP genießen. Aus diesem Grunde hat man zunächst dem Führer des Betriebes das Recht übertragen, im Einvernehmen mit der Betriebszellenorganisation Männer auszuwählen, die die Bedingungen erfüllen, die erforderlich sind, um das

Vertrauen der NSDAP, der NSBO und der Deutschen Arbeitsfront zu genießen und die über die notwendigen Betriebs- und Berufserfahrungen verfügen und sich durch ein vorbildliches Verhalten im Betrieb ausgezeichnet haben. Die Betriebszellenorganisation und der Führer des Betriebes haben im Einvernehmen miteinander der gesamten Gefolgschaft eine Liste der Vertrauensmänner zur geheimen Abstimmung vorzulegen. Es wird dann von der Gefolgschaft nicht abgestimmt über einzelne Personen, sondern die Belegschaft wird gefragt, ob sie die Liste als Ganzes billigt oder nicht. Billigt die Belegschaft die Liste, dann gelten die betreffenden Personen als bestellt, weil dann die Gewähr dafür gegeben ist, daß es wirkliche Vertrauensmittler sind. Steht die Belegschaft der aufgestellten Liste ablehnend gegenüber, so gilt das Vorschlagsrecht des Führers und der Betriebszellenorganisation als verwirkt und das Ernennungsrecht geht auf den Treuhänder der Arbeit über. Man will damit erreichen, daß der Führer des Betriebes und der Betriebszellenorganisation von vornherein in vollem Verantwortungsbewußtsein die einzelnen Personen auswählen und daß die vorgeschlagenen Personen auch wirkliche Vertrauensmittler sind und die Belegschaftsmehrheit mit ihnen wirklich zufrieden ist. Die Vertrauensräte sollen in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Betriebsführer die Grundlage schaffen für eine harmonische, auf Treue und Vertrauen aufgebaute Zusammenarbeit.

Zur weiteren Sicherung sieht das Gesetz vor, daß in jedem Betrieb größerer Art sogenannte Betriebsordnungen aufgestellt werden, in denen grundsätzlich die Arbeitsbedingungen, die Löhne und Gehaltssätze zwingend als Mindestbedingungen festgelegt werden. Es soll auch nach Möglichkeit die Lohn- und Gehaltsfestsetzung in die Einzelbetriebe verlagert werden, um das Verantwortungsbewußtsein der einzelnen zu festigen, um auch die Lohn- und Gehaltsfestsetzungen harmonisch den Betriebsverhältnissen anzupassen. Damit aber nicht Mißbrauch getrieben werden kann, sieht das Gesetz vor, daß die Betriebsordnungen, in denen generelle Mindestbestimmungen festgelegt sind, der Billigung der Vertrauensräte bedürfen. Darüber hinaus wird der Treuhänder der Arbeit darüber wachen und dafür sorgen, daß die Lohn- und Arbeitsbedingungen die Zusammenarbeit in den einzelnen Betrieben, in den Betriebsgruppen usw. nun auch wirklich so sind, wie der Geist des neuen Gesetzes es verlangt. Bei dieser Tätigkeit sollen aber die Treuhänder der Arbeit keinesfalls polizeistaatliche Bevormundungsinstanzen sein, sondern sie sollen in erster Linie führende Erzieher sein. Sie sollen die schaffenden Menschen in den Betrieben, in den Betriebsgruppen dahin bringen, daß sie so zusammenstehen und zusammen schaffen und ihre Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen so festlegen, wie es die sozialen Interessen des einzelnen und die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Belange der Gesamtheit erfordern.

Mit Rücksicht darauf, daß noch nicht alle schaffenden Menschen voll durchdrungen sind mit nationalsozialistischen Empfindungen, konnten die Treuhänder der Arbeit nicht darauf beschränkt werden, als gütlich zuredende Erzieher aufzutreten, sondern man mußte ihnen Handhaben geben, damit sie in der Uebergangszeit ihre Treuhänderrolle erfolgreich durchführen können. Aus diesem Grund gab man dem Treuhänder der Arbeit einmal das Recht, bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Vertrauensräte Anordnungen der Führer des Betriebes aufzuheben, abzuändern oder durch eigene Verfügung zu ersetzen. Man gab ihnen weiter das Recht, Betriebsordnungen dort festzusetzen, wo der Führer davon Abstand nahm, richtige Betriebsordnungen zu erlassen. Das Gesetz ermächtigt die Treuhänder fernerhin, für ganze Gruppen von Betrieben im Bedarfsfalle Mindestbestimmungen in Tarifordnungen festzulegen. Diese Tarifordnungen sollen überall dort eingreifen, wo die Eigenverantwortlichkeit der Betriebsführer, Gefolgschaften und Vertrauensräte noch nicht die richtigen Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zustande brachte.

Als vierte Sicherungsmaßnahme sieht das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit die soziale Ehrengerichtsbarkeit vor. Diese ist aufgebaut auf dem Gedanken, daß das Handeln nach dem Begriff der sozialen Ehrbarkeit, der sozialen Gerechtigkeit eine Standespflicht aller schaffenden Menschen werden und sein soll. Genau so wie die Anwälte und Aerzte eine besondere Standesehre und Standesauffassung haben und schon lange Ehrengerichte besitzen, soll in Zukunft auch die deutsche schaffende Menschheit eine Standesehre und eine Ehrengerichtsbarkeit haben. Die Aufgabe dieser sozialen Ehrengerichtsbarkeit ist es, das Standesehrgefühl der schaffenden deutschen Menschen wach zu halten und zu heben. Ehre und soziale Gerechtigkeit können nicht in starre Regeln und Rechtsformen gepreßt werden. Deshalb sieht auch das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit keinen umfassenden Index aller Verstöße gegen die soziale Ehre und aller der Fälle vor, mit denen sich die soziale Ehrengerichtsbarkeit zu befassen hat, sondern es entspricht dem Wesen der sozialen Ehrengerichtsbarkeit, die Ehrenrichter lediglich urteilen und entscheiden zu lassen nach ihren eigenen sozialen Ehrbegriffen, nach der Standesehre. Dementsprechend sind im Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit nur beispielsweise Verstöße aufgezählt, die vor die Ehrengerichtsbarkeit gehören. Man kann ein Ehrbewußtsein nur schaffen und erhalten, wenn man für Verstöße auch echte Ehrenstrafen festlegt. Diese Ehrenstrafen sollen sich in ihrer Schärfe nach der Schärfe der Verstöße richten, sie sollen zunächst erziehend, aber in krassen Fällen auch ausschließend wirken. Dementsprechend sieht das Gesetz Verwarnungen, Verweise, Ordnungsstrafen als geringe Ehrenstrafen und als schärfste Strafe die Aberkennung der Führereigenschaft und den Ausschluß aus der Betriebsgemeinschaft durch Entfernung vom Arbeitsplatz vor. Diese schärfsten Strafen entsprechen dem Grundsatz, daß die Zugehörigkeit zur Betriebsgemeinschaft, die Einordnung in die nationale Arbeit ein Ehrenrecht jedes Volksgenossen ist, wie überhaupt die Arbeit Ehrenpflicht des einzelnen in der Volksgemeinschaft sein soll.

Damit die Waffe, die den sozialen Ehrbegriff hochhalten soll, nicht abgestumpft wird durch eine mißbräuchliche Anrufung der Ehrengerichte, sieht das Gesetz vor, daß nicht jeder Volksgenosse vor das Ehrengericht gezerrt werden kann, sondern daß es nur dem Treuhänder der Arbeit im einzelnen Treuhänderbezirk vorbehalten bleibt, jemanden, der gegen die soziale Ehre verstoßen hat, vor die Ehrengerichte zu zitieren. Es soll dadurch sichergestellt werden, daß schon die Ladung vor das Ehrengericht als eine Strafe, als eine Ehrkränkung empfunden wird, damit auch auf diese Weise das Ehrgefühl wachgehalten, gefestigt und gestärkt wird.

Wenn man das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit von diesen sozialrechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtet und die besprochenen Sicherungen be-

rücksichtigt, wird erkennbar, daß das neue Gesetz zu einer weitgehenden Hebung der sozialen Belange der schaffenden Menschen führen muß. Dies schon deshalb, weil die Erziehung zur sozialen Ehrauffassung notwendigerweise zur Voraussetzung und zur Folge hat, daß eben jeder einzelne sozial handelt und gerecht handelt, daß insbesondere der richtigen Arbeit des einzelnen im Betrieb und in der Betriebsgemeinschaft auch im Rahmen der Möglichkeiten der nationalen Wirtschaft angemessene Beschäftigungs- und Existenzbedingungen gegenüberstehen werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Inkrafttreten des neuen Gesetzes bewußt bis zum ersten Mai hinausgeschoben ist, damit sich jeder einzelne schaffende deutsche Mensch rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in den neuen Geist des Geestzes und in seine künftigen Pflichten innerhalb der Ordnung der nationalen Arbeit einfühlen kann.

Danzig und das deutsch-polnische Handelsabkommen.

Der anormale Zustand, der zwischen dem Reich und Polen seit neun Jahren bestand, ist beseitigt. Am 7. März 1934 ist in Warschau das Protokoll unterzeichnet, daß die Aufhebung der beiderseitigen Kampfmaßnahmen vorsieht, und somit den Zollkrieg beendet. Schon in früheren Jahren wurden mehrfach Bemühungen angestellt, die gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen in geregelte Bahnen zu leiten. Die Versuche sind jedoch fehlgeschlagen, man erreichte höchstens (April 1932) eine Uebereinstimmung, von einer Verschärfung des Kampfzustandes abzusehen, also ein höchst fragliches Ergebnis. Die Versuche mußten auch fehlschlagen, weil man übersah, daß gerade zwischen dem Reich und Polen normale Handelsbeziehungen nur dann möglich sind, oder von Bestand sein können, wenn vorher die Grundlage hierfür durch eine geistige Umstellung geschaffen wird. Die Bereinigung der politischen Atmosphäre ist durch den bedeutsamen Schritt der Reichsregierung zu Anfang dieses Jahres erfolgt. Wenn man die Bedeutung des Handelsabkommens werten will, muß man es daher in Zusammenhang mit dem bekannten Verständigungsabkommen vom 26. Januar 1934 bringen.

Die beiden Abkommen sind von historischer Tragweite und werden — zumal sie dem initiativen Vorgehen der Reichsregierung entsprangen — weit über den Kreis der beteiligten Staaten Beachtung finden; sie zeigen, daß nationalsozialistisches Ideengut über das Verhältnis der Staaten zu einander sich in die Praxis umsetzen läßt, sie zeigen weiter, daß auch Polen sich von dem bisherigen Mißtrauen lösen und praktische Arbeit an dem Wiederaufbau Europas leisten will. Die zahlreichen Weltwirtschaftskonferenzen, die Mittel für eine Beseitigung der Krisis ausfindig machen sollten, endeten mit der Feststellung, daß die derzeitige Krisis eine Vertrauenskrisis ist, aber ein entscheidender Schritt, um das Vertrauen wiederherzustellen, ist bisher von keinem Staat getan. Der Nationalsozialismus der Tat hat die Vertrauenskrisis im Herzen Europas durchbrochen. Weniger die Auswirkung nach der materiellen Seite hin gibt daher dem Handelsabkommen seine Bedeutung, als vielmehr die Tatsache, daß die Vorbedingung für ein vertrauensvolles Zusammenarbeiten zwischen Polen und dem Reich geschaffen ist, welches beispielgebend für die übrigen Staaten sein kann. Das Wirtschaftsverhältnis zwischen dem Reich und Polen ist durch das Abkommen nicht als abgeschlossen zu betrachten. In der Einleitung zu dem Protokoll vom 7. 3. 1934 heißt es ausdrücklich, daß „durch die vorliegende Vereinbarung die Grundlage für einen weiteren vertraglichen Ausbau des Handelsverkehrs“ geschaffen werden soll.

Von Danziger Seite aus wird man die Wende in den deutsch-polnischen Beziehungen nur begrüßen können. Die Erfahrung hat gezeigt, daß Spannungen politischer oder wirtschaftlicher Art zwischen dem Reich und Polen ihre Schatten auf Danzig werfen, und so wird man auch hoffen können, daß die Entspannung des deutsch-polnischen Verhältnisses nicht ohne Auswirkung auf die Bemühungen der Danziger Regierung, das Danzig-polnische Verhältnis auf eine vertrauensvolle und den Lebensinteressen beider Staaten gerecht werdende Grundlage zu stellen, bleiben wird.

Aufgabe des Danziger Kaufmanns wird es sein, sich rechtzeitig in die durch das deutsch-polnische Abkommen geschaffenen Handelsmöglichkeiten einzuschalten. Der Danziger Kaufmann ist ein guter Kenner des deutschen und des polnischen Absatzmarktes. Durch seine jahrzehntelangen Erfahrungen kennt er die Absatzmöglichkeiten, die Geschmacksrichtung der Käufer, den Ruf und die Kreditwürdigkeit der Firmen, die Handelsbräuche und nicht zuletzt die zahlreichen Bestimmungen, die außer den Zoll- und Einfuhrvorschriften zu beachten sind, er kann somit dem reichsdeutschen und dem polnischen Kaufmann wertvolle Dienste leisten. Vorerst wird der Danziger Kaufmann sich über die durch das Handelsabkommen neu geschaffenen Lage genau unterrichten müssen. Es soll daher auf die wichtigsten Bestimmungen des Abkommens eingegangen werden.

Zoll- und Einfuhrbestimmungen bei der Einfuhr in das Danzig-polnische Zollgebiet.

Für sämtliche Waren deutschen Ursprungs kommen nur die Sätze der Spalte II des polnischen Zolltarifs in Anwendung, d. h. die Normalzollsätze. Konventionszollsätze sind nicht vereinbart. Das deutsch-polnische Abkommen enthält auch nicht die Meistbegünstigungsklausel. Die von Polen den einzelnen Handelsvertragsstaaten, wie z. B. Oesterreich und der Tschechoslowakei zugebilligten Konventionszölle (Spalte III) gelten daher nicht für Waren deutschen Ursprungs. Dagegen hat das Reich einen vertraglichen Anspruch auf diejenigen Zollermäßigungen, die nicht in den polnischen Handelsverträgen vereinbart, sondern allein in das Ermessen des polnischen Finanzministers gestellt sind. Voraussetzung ist aber, daß die für alle Staaten gleich geltenden Bedingungen, welche mit der Erteilung der Zollbegünstigung verknüpft sind, erfüllt werden. Man nennt diese Zollerleichterungen „autonome Zollvergünstigungen“. Solche autonomen Zollvergünstigungen sind sowohl in den Zolltarif eingebaut als auch durch besondere Verordnungen erlassen. In Frage kommen insbesondere die Verordnungen vom 11. 10. 33 (veröffentlicht in DWZ. Nr. 44/Jg. 1933, Dz. Ust 78 vom 11. 10. 33, Pos. 555, 557). U. a. ist es jetzt wieder möglich, die Zollermäßigung für deutsche Maschinen zu erhalten.

Die Maximalzölle, d. h. die 200prozentigen Zollzuschläge, die für eine sehr große Anzahl von Waren deutschen Ursprungs erhoben wurden, kommen in Fortfall. Der Kreis der Waren, die mit Maximalzöllen belegt waren, ist in der Verordnung vom 11. Oktober 1933 festgelegt. Diese Verordnung ist in der DWZ. Nr. 44/Jg. 1933 S. 727ff. veröffentlicht, sie tritt durch das Handelsabkommen außer Kraft. Auch die Maximalzollsätze für Steinkohle, Anthrazit, Braunkohle, Koks, Briketts sind in Fortfall gekommen, so daß diese Brennmittel zollfrei, und zwar ohne Einfuhrbewilligung aus dem Reich bezogen werden können.

Außer den Zollbestimmungen, sind die Einfuhrvorschriften zu beachten. Die polnischen Einfuhrverbote sind in der Verordnung vom 11. 10. 1933 (Dz. Ust. Nr. 79, Pos. 561) in deutscher Uebertragung in DWZ. Nr. 41/1933, S. 647ff. veröffentlicht. Die in Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Einfuhrverbote, die ausschließlich für Waren deutscher Herkunft gelten, sind aufgehoben. Für deutsche Waren gelten nunmehr also die gleichen Einfuhrbestimmungen wie für die Waren aus anderen Staaten. Zu achten ist jedoch darauf, daß verschiedene Waren, die in der Anlage 3 aufgeführt waren, auch in der Anlage 1 oder 2 enthalten sind, also nach wie vor zur Einfuhr aus allen Staaten verboten sind.

Ebenso wie für die anderen Handelsvertragsstaaten hat Polen in dem Handelsabkommen auch für eine Anzahl Waren deutschen Ursprungs, die nach Anlage 1 und 2 der obengenannten Verordnung einfuhrverboten sind, Einfuhrkontingente aufgestellt. Die sogenannten Danziger Bedarfskontingente bleiben hierdurch unberührt.

Zoll- und Einfuhrbestimmungen bei der Einfuhr in das Deutsche Reich.

Sämtliche Waren polnischen und Danziger Ursprungs werden nach den Normalzollsätzen verzollt. Der Obertarif (Kampftarif) für die Erzeugnisse des Danzig-polnischen Zollgebiets ist aufgehoben. Die Konventionszollsätze, die das Reich in den Handelsverträgen den einzelnen Staaten gewährt hat, kommen für die Danziger und polnischen Erzeugnisse nicht in Anwendung. Von Bedeutung für Polen sind weiter die Aufstellung eines Einfuhrkontingents für Butter, eines Ausfuhrkontingents für Schrott und die Gewährung der Durchfuhr für Tiere und tierische Erzeugnisse.

In Kraft gesetzt soll das Abkommen schon vor der Ratifikation werden und zwar am 15. März d. Js. Der Wortlaut des Abkommens wird an anderer Stelle in dieser Nummer der DWZ veröffentlicht.

Auswirkung: Gegenüber dem Zustande, wie er seit Einführung des neuen polnischen Zolltarifs, d. h. seit Oktober vorigen Jahres besteht, bringt das Abkommen dem Danziger Einfuhrhandel wesentliche Erleichterungen. Anders dagegen stellt sich die Sachlage, wenn man den durch das Abkommen geschaffenen Zustand mit dem bis Oktober 1933 bestandenen vergleicht. Es darf nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß Polen durch den neuen Zolltarif die Normalzölle wesentlich erhöht und das Schwergewicht der prohibitiven Wirkung auf die Zölle gelegt hat. Immerhin gibt das Handelsabkommen durch den Fortfall der Maximalzölle und der gegen das Reich gerichteten Einfuhrverbote neue Handelsmöglichkeiten für einen großen Kreis von Waren. Die bisher durch die Maximalzölle betroffenen Waren konnten — von einigen Ausnahmen abgesehen — weder nach Danzig noch nach Polen eingeführt werden. Nach Danzig nicht, weil die Kampfzölle die Einfuhr behinderten, so daß die von Danzig aufgestellten Einfuhrkontingente kaum ausgenutzt werden konnten; nach Polen nicht, weil Polen überhaupt keine Einfuhrkontingente aufgestellt hatte. Diese Waren sind jetzt fast sämtlich einfuhrfrei, sie können zu den Normalzollsätzen nach Danzig und Polen gehandelt werden. In den Fällen allerdings, in denen einzelnen Staaten durch die Handelsverträge Konventionszollermäßigungen zugebilligt sind, wird in der Praxis der Absatz deutscher Waren oft auf Schwierigkeiten stoßen, weil die aus den Handelsvertragsstaaten, insbesondere Oesterreich, Tschechoslowakei, England stammenden Waren wegen der günstigeren Zollsätze billiger sein werden. Eine weitere Erleichterung ist für den Einfuhrhandel dadurch eingetreten, daß Polen für eine größere Anzahl von Waren, die unter die allen Staaten gegenüber geltenden Einfuhrverbote (Anl. 1 und 2 der Verordnung vom 11. 10. 1933) fallen, Einfuhrkontingente aufgestellt hat. Die Absatzmöglichkeiten für die einzelnen Warenarten können hier nicht erörtert werden, dazu ist der Kreis der Waren viel zu groß. Die **Auskunftsstelle der Handelskammer** wird jedoch jedem Kaufmann **beratend** zur Seite stehen.

Beachtung verdient die in Ziffer 2c des Protokolls getroffene Vereinbarung, da die reichsdeutschen Häfen wieder als Konkurrent für den Danziger Hafen auftreten werden. Andererseits wird manche alte Verbindung wieder aufgenommen werden können, die wegen des Zollkrieges seinerzeit gelöst werden mußte.

Nicht nur der Danziger Einfuhrhandel, auch der Danziger Ausfuhrhandel wird bemüht sein müssen, die durch das Abkommen geschaffenen Handelsmöglichkeiten zu erschöpfen. Wenn der Danziger Handel seine Kenntnis auch für den polnischen Export nutzbar macht, wird er beide Teile befriedigen und zu einem weiteren Ausbau der deutsch-polnischen Handelsbeziehungen beitragen. Ch.

Mitteilungen der Amtsstelle der Industrie-, Handels- und Gewerbekammer

Posener Mustermesse.

Vom 28. April bis 6. Mai 1934 findet die alljährliche Mustermesse in Posen statt. Ueber die Ausstellungsbedingungen kann die Auskunftsstelle der Handelskammer zu Danzig, Danzig, Hundegasse 10, Zimmer 4/5, nähere Mitteilungen geben.

Amtliche Notierungen an der Danziger Börse vom 5. bis 10. März 1934.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Tel. Auszahlung London Geld Brief	100 Złoty Ausz. Warschau Geld	Brief	100 Złoty loko Noten Geld	Brief	Dollar-Noten Nr. 1 von 5-100 St. Geld	Brief	Dollar-Noten Nr. 2 von 500-1000 St. Geld	Brief	Tel. Auszahl. New York Geld	Brief	Tel. Auszahl. Amsterdam Geld	Brief	Tel. Auszahl. Zürich Geld	Brief	Tel. Auszahl. Paris Geld	Brief
5. 3. 34	(15,54½ G. 15,58½ B.)	57.78	57,89	57,80	57,92	—	—	—	—	*3,0694	3,0756	*206,24	206,66	*99,05	99,25	20,18	20,22
6. 3. 34	(15,53½ G. 15,57½ B.)	57,77½	57,89	57,79	57,91	—	—	—	—	3,0669	3,0731	206,19	206,61	99,03	99,23	20,18½	20,22½
7. 3. 34	(*15,55½ G 15,59½ B.)	57,78	57,90	57,80	57,92	3,0679	3,0741	—	—	3,0719	3,0781	206,29	206,71	99,10	99,30	20.18	20,22
8. 3. 34	(15,61½ G. 15,65½ B.)	57,78	57.89½	57,80	57,92	—	—	—	—	3,0669	3,0731	206,37	206,79	99,10	99,30	20,18½	20,22½
9. 3. 34	(15,59 G. 15,63 B.)	57,79	57,91	57,81	57,93	3,0694	3,0731	—	—	*3,0669	3,0731	*206,36½	206,78½	99,08	99,28	20,19	20,23
10. 3. 34	(15,60 G. 15,64 B.)	57,80	57,92	57,83	57,95	—	—	—	—	*3,0694	3,0756	206,37	206,78	99,05	99,25	20,19	20,23

Zeit	Tel. Auszahl. Brüssel—Antwerpen Belga Geld	Brief	Tel. Auszahl. Stockholm Geld	Brief	Tel. Auszahl. Kopenhagen Geld	Brief	Tel. Auszahl. Oslo Geld	Brief	Tel. Auszahl. Prag Geld	Brief	100 Reichsmarknoten Brief	Geld	100 Reichsmark tel. Ausz. Berlin Geld	Brief
5. 3. 34	*71,48	71,62	*80,20	80,36	*69,50	69,64	*78,20	78.36	*12,72	12,75	—	—	121,55	121,80
6. 3. 34	71,40	71,55	*80,—	80,16	*69,30	69,44	*78,—	78,16	*12,72	12,75	—	—	*121,53	121,77
7. 3. 34	*71,43	71,57	*80,30	80,46	*69,40	69,54	*78,—	78,16	*12,70	12,73	—	—	121,50	121,75
8. 3. 34	71,40	71,55	*80,50	80,66	*69,70	69,84	*78,50	78,66	*12,72	12,75	—	—	121,55	121,80
9. 3. 34	71,38	71,52	*80,30	80,46	*69.50	69,64	*78,30	78,46	*12,72	12,75	—	—	121,63	121,87
10. 3. 34	*71,48	71,62	*80,40	80,56	*69,60	69,74	*78,40	78,56	*12,70	12,73	—	—	121,37	121,97

*) Nominelle Notierungen.

Danziger Wertpapiere.

Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G)

	5. 3. 34	6. 3. 34	7. 3. 34	8. 3. 34	9. 3. 34	10. 3. 34
Festverzinsliche Wertpapiere:						
a) einschließlich der Stückzinsen:						
5 % Roggenrentenbriefe (1 Ztr. Roggen)	—	—	—	—	—	—
7 % Danziger Stadtanleihe 1925 (£ = 25 G)	—	—	—	—	—	—
6½ % Danziger Staats- (Tabakmonopol) Anleihe (£ = 25 G) . .	—	—	—	—	—	—
b) ausschließlich der Stückzinsen:						
4 % Danziger Schatzanweisungen	80 bz.	80 bz.	80 bz.	80 rep. G.	80 bz.	80
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypothekenbank, Kommunalschuldverschreibungen	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1—9 .	63½ bz.	—	65 bz. G.	—	65 bz. G.	—
6 % (bisher 8 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 10—18	—	—	64½ bz. gr. St	—	—	64½ bz. G. gr. St.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 19—26	—	—	—	65 bz	—	—
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 27—34	—	—	—	—	—	63¾ rep. G. gr. St.
6 % (bisher 7 %) Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 35—42	—	—	—	—	—	—
6 % (bisher 6 % Danziger Hypotheken-Pfandbriefe Serie 1 . . .	—	—	—	—	—	—
Aktien:						
Bank von Danzig	—	—	—	—	—	—
Danziger Privat-Aktien-Bank	—	—	—	—	—	—
Danziger Hypothekenbank	—	—	—	—	—	—
Zertifikate der Danziger Tabak-Monopol A.-G.	—	—	—	—	—	—

Preisnotierungen für Getreide an der Danziger Börse.

Vom 5. bis 10. März 1934. Die Notierungen erfolgen in Danziger Gulden (G).

Zeit	Für 100 kg frei Waggon Danzig: Weizen	Roggen	Gerste	Futtergerste	Hafer	Viktoria-Erbsen	grüne Erbsen	kleine Erbsen	Rübsen	Raps	Gelbsenf	Peluschken	Wicken	Blaumohn	Ackerbohnen	Roggenkleie	Weizenkleie-
5. 2. 34	130 Pf. Konsum ohne Handel	Export 9,— Konsum 9,15	feine 9,80 b. 10,30 mittel laut Muster 9,65 b. 10,— 117/8 Pf. 9,55 114/5 Pf. 9,40 110/1 Pf. 9,30 105/6 Pf. ohne Handel	—	7,85 b. 8,50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6,—	7,50 Schale 7,70
6. 2. 34	nicht notiert																
7. 2. 34																	
8. 3. 34																	
9. 3. 34																	
10. 3. 34																	

Danzig

Verdingung.

Die Lieferung des Bedarfs unserer Hafen- und Wasserbauämter an kiefernem Rund- und Kantholz, Bohlen, Brettern, Kreuz- und Schnittholz für das Baujahr 1934/35 soll öffentlich vergeben werden. Die Verdingungsunterlagen sind gegen post- und bestellgeldfreie Einsendung von 3.— G bei der Hafenausschuß-Hauptkasse, Danzig, Neugarten 28/29 zu beziehen. Nur Angebote, welche mit einer Quittung der Hafenausschuß-Hauptkasse über die gemäß Abschnitt „A" der „Besonderen Bedingungen" hinterlegte Bietungssicherheit belegt sind, werden zur Verdingungsverhandlung zugelassen.

Verdingungstermin 29. März 1934, vorm. 10 Uhr. Zuschlagsfrist 4 Wochen.

Danzig, den 12. März 1934.

Der Ausschuß
für den Hafen und die Wasserwege von Danzig.

Danziger Getreidezufuhren auf dem Bahnwege vom 15. bis 28. Februar 1934.

Datum	Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Hülsenfrüchte		Kleie u. Ölkuch.		Saaten	
	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.	Waggons	To.
16. 2. 34	4	60	87	1319	31	472	—	—	12	180	—	—	2	30
17./18. 2. 34	8	120	102	1540	61	932	—	—	17	251	—	—	4	60
19. 2. 34	5	75	144	2178	37	558	—	—	9	131	2	30	1	15
20. 2. 34	2	30	62	941	17	255	—	—	4	60	—	—	2	30
21. 2. 34	4	60	62	942	23	335	1	15	5	75	—	—	—	—
22. 2. 34	5	75	57	863	37	555	1	15	5	75	2	30	2	30
23. 2 34	5	75	151	2278	28	420	—	—	8	118	—	—	3	32
24./25. 2. 34	1	15	139	2106	48	720	—	—	10	150	—	—	1	15
26. 2. 34	3	45	189	2888	27	406	—	—	6	90	—	—	2	28
27. 2. 34	5	75	172	2599	13	195	1	15	5	75	1	15	—	—
28. 2. 34	2	30	48	735	17	255	1	15	4	60	1	15	—	—
Gesamt	44	660	1213	18389	339	5103	4	60	85	1265	6	90	17	240

Schiffahrt

Frachtraten ab Danzig.

(Mitte März 1934.)

Die Raten sind, sofern nichts anderes vermerkt, in engl. Schillingen angegeben, und zwar nach engl. skandinavischen und finnischen Häfen in Papierschilling, nach französ. und belgischen Häfen in Goldschilling.

Holz:

D. B. B.:

Nach	Boness	26/6 bis 29/—	pro Standard
„	Leith	26/6 bis 31/—	„ „
„	Grangemouth	26/6 bis 31/—	„ „
„	Tyne	30/— bis 31/—	„ „
„	Sunderland	31/—	„ „
„	West Hartlepool	29/— bis 31/—	„ „
„	Hull	28/6 bis 32/6	„ „
„	London	27/— bis 29/—	„ „
„	Grimsby	28/— bis 30/—	„ „
„	Southampton	33/— bis 34/—	„ „
Nach	Bristol	38/— bis 42/6	pro Standard
„	Cardiff	38/— bis 42/6	„ „
„	Swansea	39/— bis 42/6	„ „
„	Birkenhead	39/— bis 40/—	„ „
„	Liverpool	37/6 bis 38/—	„ „
„	Garston	41/— bis 43/6	„ „
„	Manchester	37/6 bis 38/—	„ „
„	Preston	38/— bis 40/—	„ „
„	Belfast	47/6 bis 52/—	„ „
„	Dublin	50/— bis 52/6	„ „
„	Cork	50/— bis 52/6	„ „
„	Dünkirchen	21/6 bis 24/—	„ „
„	Le Havre	23/— bis 25/—	„ „
„	Rouen	22/6 bis 24/—	„ „
„	Bordeaux	27/— bis 28/6	„ „
„	Antwerpen	20/— bis 21/—	„ „
„	Gent	20/— bis 22/—	„ „
„	Rotterdam	Hfl. 12.50 bis 13.75	„ „
„	Amsterdam	„ 13.— bis 13.75	„ „
„	Bremen	RM. 25.—	„ „

Kiefernschwellen:

Nach Boness	8/6 bis 9/—	pro load
„ Leith	8/6 bis 10/6	„ „
„ Grangemouth		
„ Tyne	10/— bis 10/6	„ „
„ Sunderland	10/— bis 11/—	„ „
„ West Hartlepool	9/6 bis 10/—	„ „
„ Hull		
„ London	10/— bis 12/—	„ „
„ Grimsby	10/— bis 10/6	„ „
„ Southampton	10/6 bis 11/—	„ „
„ Birkenhead	11/6 bis 13/3	„ „
„ Garston	12/6 bis 14/—	„ „
„ Dublin	12/— bis 14/—	„ „
„ Dünkirchen	8/— bis 8/6	„ „
„ Rouen	8/6 bis 9/—	„ „
„ Bordeaux	10/—	„ „
„ Antwerpen	7/— bis 7/6	„ „
„ Gent	7/6	„ „

Eichenschwellen:

Nach Dünkirchen	9/— bis 10/—	pro load
„ Rouen	9/6 bis 11/—	„ „
„ Bordeaux	11/— bis 12/—	„ „
„ Antwerpen	7/6 bis 8/6	„ „
„ Gent	8/— bis 8/6	„ „

Grubenholz:

Nach Boness	26/9 bis 29/—	pro Fad.
„ Grangemouth	26/9 bis 31/—	„ „
„ Tyne	27/6 bis 30/—	„ „
„ Sunderland	28/— bis 30/—	„ „
„ West Hartlepool	27/— bis 30/—	„ „
„ Hull	27/6 bis 30/—	„ „
„ Grimsby		
„ Cardiff	37/— bis 38/—	„ „
„ Dünkirchen	21/— bis 23/—	„ „
„ Rouen	22/— bis 24/—	„ „
„ Bordeaux	26/— bis 28/—	„ „
„ Antwerpen	20/— bis 21/—	„ „
„ Gent	20/— bis 21/6	„ „

Rundholz hart, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	9/— bis 10/6	pro cbm
„ Rouen	8/6 bis 11/—	„ „
„ Bordeaux	11/6 bis 14/—	„ „
„ Antwerpen	7/— bis 8/3	„ „
„ Gent	7/— bis 8/6	„ „
„ Rotterdam Hfl.	4.50 bis 5.75	„ „
„ Bremen RM.	9.— bis 10.—	„ „

Rundholz weich, bis 12 m lang:

Nach Dünkirchen	7/6 bis 8/6	pro cbm
„ Rouen	8/— bis 9/—	„ „
„ Bordeaux	9/6 bis 11/—	„ „
„ Antwerpen	6/9 bis 7/6	„ „
„ Gent	7/— bis 7/6	„ „
„ Rotterdam Hfl.	4.50 bis 5.50	„ „
„ Bremen RM.	8.— bis 9.—	„ „

Eichene Stäbe:

Nach Dünkirchen	8/— bis 10/—	pro t
„ Rouen	9/— bis 11/—	„ „
„ Bordeaux	10/— bis 13/—	„ „
„ Antwerpen	6/6 bis 7/—	„ „
„ Gent	6/6 bis 7/6	„ „
„ Rotterdam Hfl.	4.50 bis 5.—	„ „
„ Bremen RM.	10.—	„ „

Kohle nach: pro t

	(10/1500	15/2000	2/3000	3 4000	5000)
Oslofjord	5/3—6/3	5/— b. 5/9	4/9 b. 5/3	4/9	—
Gothenburg	4/4½	4/1½	3/9	3/6	—
Helsingborg	4/4½	4/1½ b.	3/9	3/6	—
Malmö	4/3 b.	3/10½ 4/6	3/6 b.	—	—
Karlskrona	4/3 5/3	3/10½	3/6 4/—	—	—
Norrköping	4/4½	4/1½	3/9	3/6	—
Oxelösund	4/4½	4/1½	3/9	3/6	—
Stockholm	4/4½ b. 5/6	4/1½ b. 4/9	3/9 b. 4/3	3/6 b. 4/—	—
Västeras	4/9	4/6	4/3	—	—
Skutskär	4/4½	4/1½	3/9	—	—
Gefle	4/4½	4/1½	3/9 b.	3/6	—
Norrsundet	4/4½ b.	4/1½	3/9 4/9	—	—
Hernösand	4/4½ 6/6	4/1½ b. 5/6	3/9	—	—
Pitea	5/—	4/6	4/9	—	—
Stugsund	5/—	4/6	4/9	—	—
Swanö	5/—	4/6	4/9	—	—
Wiborg	5/6	4/9	4/3	4,- b. 4/3	3/9 b. 4/—
Kotka				4,- b. 4/3	3/9 b. 4/—
Helsingfors				4,- b. 4/2	3/9 b. 4/—
Ekenäs	5/—		4/3	4/—	3/9
Pargas	b. 5/6	4/9	b. 4/6	4/—	3/9
Lovisa				4,- b. 4/3	3/9 b. 4/—
Abo				4,- b. 4/3	3/9 b. 4/—
Mäntyluoto				4,- b. 4/3	3/9 b. 4/—
Windau	5/3	4/6	4/—	—	—
Memel				—	—
dän. Häfen	4/3 b. 5/6	4/— b. 4/9	3/9 b. 4/3	3/6 b. 4/—	—
holl. Häfen	6/—	5/6	4/3 b. 5/—	4/— b. 4/9	4/6
	Ffrcs.	Ffrcs.	Ffrcs.	Ffrcs.	—
Dieppe	25,50 b.	24,50 b.			—
Fécamp	25,50 30,—	24,50 27,-	25,—	24,—	—
Le Havre	25,50	24,50			—
Rouen	27,- b. 31,-	25,50 b. 28,-	22,50 b. 26,-	24,—	—
Caen	26,50 b. 31,-	25,- b. 28,-	26,—	24,—	—
Bordeaux	—	30,- b. 33,-	28,- b. 31,-	29,—	—
Bayonne	—	31,- b. 34,-	29,- b. 32,-	30,—	—
West-Italien	—	—	8/—	7/9	6/9 b. 7/9
Ost-Italien	—	—	9/—	8/9	7/9 b. 8/6

Zucker:

	(10/1500	15/2000	2/3000	3/4000	5000)
Riga	5/6 b. 6/6	5/3 b. 6/—	5/— b. 5/6	4/6	—
Reval	5/6 b. 6/6	5/3 b. 6/—	5/— b. 5/6	4/6	—
London	8/— b 9/—	7/6 b. 8/—	7/3 b. 7/6	7/—	6/9
Hull	8/— b. 9/—	7/6 b. 8 —	7/3 b. 7/6	7/—	6/9

Getreide: **Gerste nach:**

Antwerpen	4/—	3/9 b. 3/10½	3/9	3/9	3/6
Rotterdam hfl.	2,50 b. 2,60	2,40 b. 2,50	2,40	2,30	—
London	7/6 b. 8/—	7/— b. 7/9	6/9 b. 7/6	—	—
Riga	5/6 b. 6/3	5/— b 6/—	5/6	—	—
Reval	5/6 b. 6/3	5/— b. 6/—	5/6	—	—
Dänemark	5/6 b. 6/—	5/— b. 5/6	—	—	—

Hafer nach:

London	8/6 b. 9/—	8/— b. 8/9	8/6	—	—
Riga	6/6 b. 7/3	6/— b. 7/—	6/6	—	—
Reval	6/6 b. 7/3	6/— b. 7 —	6/6	—	—

Der Stettiner Hafen im Februar.

Steigender Verkehr.

Der Stettiner Hafen wies auch im Februar einen bedeutenden Verkehrsanstieg gegen das Vorjahr auf. Auch gegen den Januar dieses Jahres haben sich die Verkehrsziffern und der Umschlag meist beträchtlich erhöht. Nur die Ausfuhr hat sich gegen den Vormonat knapp halten können.

Der seewärtige Schiffseingang über See betrug im Februar im Stettiner Hafen 255 Schiffe mit 342271 cbm NR., während im Februar vergangenen Jahres nur 171 Schiffe mit 247425 cbm NR. und im Januar dieses Jahres nur 234 Schiffe mit 332798 cbm NR. den Stettiner Hafen anliefen.

Die Tonnageziffer hat sich also gegen das Vorjahr um 49 Prozent erhöht und sich gegen den Vormonat gut gehalten (plus 3 Prozent).

Der Schiffsausgang belief sich im Februar auf 259 Schiffe mit 359638 cbm NR. gegen 175 Schiffe mit 264679 cbm NR. im Vorjahre und 233 Schiffe mit 356009 cbm NR. im Januar dieses Jahres.

Auch hier weist die Tonnageziffer wieder eine beträchtliche Erhöhung um über 35 Prozent gegen das Vorjahr aus, während sie sich gegen den Januar dieses Jahres gut behauptet hat.

Umgeschlagen wurden im Februar im Stettiner Hafen insgesamt 270000 Tonnen, (Februar 1933: 179000 Tonnen, Januar 1934: 229000 Tonnen), davon im Eingang 173000 Tonnen (Februar 1933: 116000 Tonnen, Januar 1934: 131000 Tonnen) und im Ausgang 97000 Tonnen (Februar 1933: 63000 Tonnen, Januar 1934: 98000 Tonnen).

Davon entfallen in der Einfuhr auf Kohlen und Koks 73000 Tonnen, Sojabohnen 20000 Tonnen, Phosphat 12000 Tonnen, Erz 5000 Tonnen und Heringe 2000 Tonnen. In der Ausfuhr entfallen auf Getreide 27000 Tonnen, Kohlen und Koks 16000 Tonnen und Papier 7000 Tonnen.

Das bedeutet im Gesamtumschlag gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 51 Prozent und gegenüber dem Januar dieses Jahres eine Zunahme um 18 Prozent. In der Einfuhr ist gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 49 Prozent und gegen den Januar dieses Jahres eine Zunahme um 32 Prozent festzustellen. Die Ausfuhr hat sich gegen das Vorjahr um 54 Prozent erhöht, hat sich aber gegen den Vormonat nur knapp behaupten können.

Die beträchtliche Steigerung der Einfuhr ist zum größten Teil auf einen starken Anstieg der Einfuhr von Kohlen und Koks zurückzuführen, die im Februar vergangenen Jahres nur 26000 Tonnen betrug und sich im Januar dieses Jahres auf 36000 Tonnen erhöhte. Auch die Einfuhr der anderen Güter hat sich beträchtlich erhöht. Im Ausgang hat sich der Getreideumschlag gegenüber dem Vorjahre mehr als verdoppelt und auch gegen den Januar dieses Jahres um 5000 Tonnen vermehrt. Die Ausfuhr von Kohle und Koks betrug im Februar 1933 nur 2000 Tonnen. Auch die Papierausfuhr hat sich gegenüber dem Vorjahre beträchtlich erhöht.

Deutsche Seefischerei im Januar 1934.

Im Januar 1934 wurden von deutschen Fischern gefangen: In der Nordsee 19,46 Mill. Kilogramm Fische im Werte von 3,68 Mill. Mark und 0,27 Mill. Kilogramm Schaltiere im Werte von 14500 RM.; in der Ostsee 3,01 Mill. Kilogramm Fische im Werte von 0,54 Mill. RM. — Die Erzeugnisse von Seetieren beliefen sich für die Nordsee auf 0,50 Mill. Kilogramm im Werte von 0,12 Mill. RM., die Gesamtmenge der in der Nord- und Ostsee gefangenen Seetiere und davon gewonnenen Erzeugnisse betrug 23,26 Mill. Kilogramm im Werte von 4,35 Mill. RM.

Aufträge der Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft.

Die Deutsch-Amerikanische Petroleum-Gesellschaft hat neue zusätzliche Aufträge an die deutschen Werften erteilt. Es handelt sich im wesentlichen um Umbauten verschiedener „Standard"-Tankschiffe. Die Gesamtaufträge belaufen sich auf rund 3 Mill. RM.

Schiffahrtskonferenz in Oslo.

In Oslo fand eine Schiffahrtskonferenz statt, an der sich Vertreter Dänemarks, Norwegens, Schwedens

und der Niederlande beteiligten. Es wurde zu der ernsten Lage, in der sich das Schiffahrtsgewerbe befindet, Stellung genommen, die durch die Schrumpfung des Welthandels, durch die zu große Tonnage im Vergleich zur praktischen Ausnutzung und durch die Konkurrenz der unterstützten Schiffahrtslinien hervorgerufen wurde. Die Vertreter waren übereinstimmend der Meinung, daß die Zusammenarbeit zwischen den vier Ländern fortgesetzt werden müsse mit dem letzten Ziel, endlich einmal eine befriedigende Lösung dieser schweren Probleme zu erreichen.

Außerordentlich hohe Aufliegeziffern in Schweden.

Nach einer Mitteilung der schwedischen Reedereivereinigung hat sich die Ziffer der aufliegenden schwedischen Tonnage im Laufe des Januar außerordentlich erhöht. Es ist für den Anfang Februar sogar eine neue Rekordziffer für arbeitslose Tonnage zu verzeichnen. Die Aufliegeziffer stieg von 249000 Tonnen (211 Schiffe) zu Anfang Januar auf 490000 Tonnen (322 Schiffe) Anfang Februar. Die im Februar stilliegende Tonnage beträgt 354 Schiffe mit 553000 Tonnen gegen 250 Schiffe mit 516000 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres.

Zunahme der aufgelegten Tonnage in Norwegen.

Nach Angaben des Norwegischen Reederverbandes betrug die Anzahl der am 1. 2. 1934 aufgelegten norwegischen Schiffe 174 mit insgesamt 720066 t dw. gegen 143 Schiffe mit 672262 t dw. am 1. 1. 1934. Die Zunahme der aufgelegten Schiffe im Laufe des Monats Januar beträgt daher 31 Schiffe mit 47804 t dw. Unter der aufgelegten Tonnage befinden sich 18 Tankschiffe von 169580 t dw. gegen 17 Tankschiffe mit 161030 t dw. am 1. 1. 1934.

Russische Schiffskäufe im Auslande.

Wie aus Moskau gemeldet wird, hat die Sowjet-Union in der letzten Zeit in Norwegen, Schweden und Holland 11 Handelsschiffe mit einer Gesamttonnage von 40000 t gekauft. Die 11 Schiffe werden in der nächsten Zeit in Leningrad eintreffen.

Desgleichen sind Verhandlungen im Gange über den Ankauf von neuen Schiffen in Italien. Es sollen acht Schiffe mit einer Gesamttonnage von 23000 Tonnen gekauft werden. Ein Teil soll gegen bar geliefert werden, für den Rest werden 30 Monate Ziel bewilligt. Es heißt, daß dieser Abschluß unter Inanspruchnahme der italienischen Regierungsgarantie erfolgen soll.

Der Ostasien-Pool neu gegründet.

Wie wir erfahren, ist bei den in den letzten Tagen geführten Konferenzberatungen die Neugründung des Ostasien-Pools gelungen. Der Pool hat eine Laufzeit bis Ende nächsten Jahres.

Der Schiffsverkehr Revals.

Der Schiffsverkehr im Revaler Hafen hat im Januar 1934 gegen das Vorjahr zugenommen. Die Zahl der in der Ausland- und Küstenfahrt ein- und ausgelaufenen Schiffe belief sich auf 136 gegen 133 Schiffe im Januar 1933, während die Netto-Tonnage 91426 NRT gegen 72461 NRT betrug, was einer Zunahme von 26,17 % entspricht.

Im einzelnen hat sich der Schiffsverkehr im Revaler Hafen folgendermaßen entwickelt:

	Eingang Januar 1934		Januar 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandfahrt	70	46769	61	38490
Küstenfahrt	4	335	10	507
Zusammen:	74	47104	71	38997

	Ausgang Januar 1934		Januar 1933	
	Zahl	NRT.	Zahl	NRT.
Auslandfahrt	59	43995	54	33001
Küstenfahrt	3	327	8	463
Zusammen:	62	44322	62	33464

Demnach ist in der Auslandfahrt die Anzahl der Schiffe um 12,17 % und die Tonnage um 26,95 % gestiegen, wohingegen in der Küstenfahrt die Anzahl der Schiffe um 61,11 % und die Tonnage um 31,75 % abgenommen hat.

Der Schiffsverkehr im Hafen von Antwerpen.

Im Laufe des Monats Februar 1934 sind im Hafen von Antwerpen 750 Schiffe mit einem Tonnengehalt von 1533256 Tonnen eingelaufen gegenüber 717 Schiffen und 1545389 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres.

Die Zunahme für die beiden ersten Monate des laufenden Jahres beträgt 53 Schiffe und 4427 Tonnen.

Nachfolgend bezeichnete Staaten waren im Flaggenbild vertreten:

England 220, Deutschland 157, Holland 98, Norwegen 49, Frankreich 46, Belgien 37, Dänemark 35, Schweden 29, Amerika 11, Griechenland 8, Rußland 7, Estland 6, Panama 6, Portugal 5, Brasilien 4, Italien 4, Lettland 4, Japan 3, Spanien 3, Polen 3, Jugoslawien 2 und Island 1 Schiff.

Polnische Wirtschaftsgesetze in deutscher Übertragung

Titelübersetzungen

aus dem Dz. Ust. Nr. 18 u. 19 vom 7. u. 9. März 1934

Pos. 143 Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrareform vom 26. Februar 1934 über teilweise Aenderung der Verordnung vom 6. Februar 1930 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Hüttenwalzerzeugnissen sowie einigen Metallerzeugnissen.

Pos. 157 Verordnung des Ministers für Industrie und Handel vom 16. Februar 1934 über die Wahlordnung zu den Handwerkskammern.

Einfuhrbewilligungen für rohe Häute, Rohwolle und dergl. Rohstoffe.

Das Gewerbe- und Handelsministerium teilt mit Schreiben Nr. HZ. XVI — 7/556 mit, daß die Ein-

fuhrbewilligungen für rohe Häute, Rohwolle und dergl. Rohstoffe mit nachstehenden Vermerken versehen werden:

1. „Gültig ohne Umladung oder mit Umladung auch in deutschen Häfen."
2. „Gültig nach Vorlage des Ursprungszeugnisses, aus dem hervorgeht, daß die Ware aus dem in dieser Bewilligung angegebenen Lande stammt, sowie nach Vorlage der Urschrift oder einer Abschrift des vom polnischen Konsulat im Umladehafen bestätigten ursprünglichen Seefrachtbriefes."
3. „Diese Bewilligung gilt nicht für eine Ware argentinischen Ursprungs oder für eine in Argentinien aufgegebene Ware."

Diese Vermerke werden auf die Einfuhrbewilligungen gesetzt, damit nur die Waren in den freien Verkehr gelassen werden, die aus dem Lande stammen, auf das die betreffende Bewilligung lautet.

Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Hüttenwalz- und Metallerzeugnissen.

Verordnung

des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft und Agrarreform vom 26. Februar 1934 über teilweise Aenderung der Verordnung vom 6. Februar 1930 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Hüttenwalzerzeugnissen sowie einigen Metallerzeugnissen. (Dz. Ust. Nr. 18 vom 7. 3. 34, Pos. 143.)

Auf Grund von Art. 7 Punkt d) des Gesetzes vom 31. Juli 1924 betreffend Regelung der Zollverhältnisse (Dz. Ust. Nr. 80, Pos. 777) wird folgendes verordnet:

§ 1. Punkt 7 § 1 der Verordnung des Finanzministers, des Ministers für Industrie und Handel und des Ministers für Landwirtschaft vom 6. Februar 1930 betreffend Zollrückerstattung bei der Ausfuhr von Hüttenwalzerzeugnissen sowie einigen Metallerzeugnissen (Dz. Ust. Nr. 8, Pos. 62) erhält folgenden Wortlaut:

	für 100 kg
„7 Edelstahl und Erzeugnisse daraus:	
a) legiert von einer Festigkeit über 55 kg/mm² mit den in Pos. 931 der Einfuhrzolltarifs genannten Bestandteilen, auch kohlenstoffhaltig und manganhaltig, mit einem Kohlenstoffgehalt auch unter 0,65 % oder einem Mangangehalt unter 6 %, jedoch von einer Festigkeit über 70 kg/mm², — in rohen und vorgewalzten Gußstücken, Riegeln, Stäben, Scheiben, Profilen, Blechen und Bändern; Gußstücke und Erzeugnisse, geschmiedet, gepreßt und gestanzt aus Stahl aller Art von einer Festigkeit über 70 kg/mm²	Zł. 9,—
b) kohlenstoffhaltig und manganhaltig mit einem Kohlenstoffgehalt unter 0,65 % oder einem Mangangehalt unter 6 %, von einer Festigkeit jedoch über 55 bis 70 kg/mm², — in rohen und vorgewalzten Gußstücken, in Riegeln, Stäben, Scheiben, Profilen, Blechen und Bändern; Gußstücke und Erzeugnisse geschmiedet, gepreßt und gestanzt aus Stahl aller Art von einer Festigkeit über 55 bis 70 kg/mm²	Zł. 6,—

§ 2. Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Anerkennung der Ausfuhr von Konditorerzeugnissen als ausgleichende Ausfuhr.

(Finanzministerium D. IV. 7088/3/34.)

Anrechnung

von 400 t Konditorwaren zur ausgleichenden Ausfuhr.

Auf Grund der Bestimmungen des Punktes 4 § 2 der Bekanntmachung des Finanzministers vom 11. 10. 33 (Monitor Polski Nr. 236/257) hat das Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Gewerbe- und Handelsministerium die Ausfuhr von 400 t Konditorwaren der Tarifstellen 263, 264 und 266 des Einfuhrzolltarifs durch die Ueberseehandelskompagnie in Warschau nach außereuropäischen Ueberseemärkten als ausgleichende Ausfuhr anerkannt.

Die Ausfuhr der Konditorwaren hat über die im Punkt 1 § 4 der Bekanntmachung genannten Zollämter zu erfolgen.

Die Zollabfertigung und Bestätigung des Austritts der Ware ins Ausland auf den Bescheinigungen über die ausgleichende Ausfuhr haben im Einklang mit den Bestimmungen der Punkte 3 und 4 § 4 der Bekanntmachung zu erfolgen.

Die zuständigen Zollämter sind hiervon zu benachrichtigen und anzuweisen, diese Verfügung ab 1. März 1934 anzuwenden.

Deutsches Reich — Polen — Ausland

Deutsch-polnisches Handelsabkommen.

Nach „Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 58 vom 9. März 1934".

Verordnung

über die vorläufige Anwendung eines Protokolls zwischen dem Deutschen Reich und der Republik Polen.

Vom 8. März 1934.

Zwischen der Deutschen und der Polnischen Regierung ist am 7. März 1934 in Warschau ein Protokoll über die Regelung der gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen unterzeichnet worden.

Auf Grund des Gesetzes über die vorläufige Anwendung zweiseitiger Wirtschaftsabkommen mit ausländischen Staaten vom 4. April 1933 (RGBl. I S. 162) wird hiermit verordnet, daß das Protokoll nebst seiner Anlage mit Wirkung vom 15. März 1934 ab vorläufig angewendet wird.

Der deutsche Wortlaut des Protokolls nebst der dazugehörigen Anlage wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Reichsminister des Auswärtigen.

Freiherr von Neurath.

Protokoll.

Die Reichsregierung
und
die Polnische Regierung,

von dem Wunsche geleitet, den anormalen Zustand in ihren gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen zu beenden und durch die vorliegende Vereinbarung die Grundlage für einen weiteren vertraglichen Ausbau ihres Handelsverkehrs zu schaffen, haben folgendes vereinbart:

I. Die gegenseitigen Kampfmaßnahmen werden aufgehoben, und zwar:

1. von deutscher Seite:

Die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbeerzeugnisse polnischen Ursprungs, soweit diese Anwendung nicht bereits durch die Verordnungen vom 14. März 1932 (RGBl. 1932 Teil I S. 142) und vom 26. März 1932 (RGBl. 1932 Teil I S. 166) aufgehoben worden ist.

2. von polnische Seite:

a) Die Anlage 3 der Verordnung des Ministerrats vom 11. Oktober 1933 über das Einfuhrverbot einiger (deutscher) Waren (Dziennik Ustaw Nr. 79, Pos. 561).

b) Die Anwendung von Maximalzollsätzen auf deutsche Waren nach der Verordnung vom 11. Oktober 1933 (Monitor Polski Nr. 236, Pos. 256).

c) Die Bekanntmachung vom 10. März 1926, betreffend die Verweigerung der Durchfuhr für einfuhrverbotene Waren über deutsche Häfen und Eisenbahnen (Monitor Polski Nr. 56) sowie die weiteren diesbezüglichen Anordnungen.

II. Der Ursprung der Waren im deutschen oder polnischen Zollgebiet soll in Zukunft keinen Anlaß geben zu irgendwelcher Benachteiligung bei Anwendung und Gewährung der autonomen Zollvergünstigungen, d. h. solcher Zollvergünstigungen, welche im deutschen oder im polnischen Zollgebiet allgemein gelten.

III. Die Reichsregierung wird auf die Einfuhr aus dem polnischen Zollgebiet die Sätze des allgemeinen Einfuhrzolltarifs anwenden.

Die Polnische Regierung wird auf die Einfuhr aus dem Deutschen Reich die Sätze der Spalte II des Einfuhrzolltarifs anwenden.

IV. Die besonderen Vorteile, die Deutschland bei der Anwendung der Verordnung des polnischen Ministerrats vom 11. Oktober 1933 (Dziennik Ustaw Nr. 79, Pos. 561) gewährt werden, bilden den Gegenstand einer Sondervereinbarung.

V. Die Reichsregierung sagt zu, bei der Einfuhr von Butter die polnischen Interessen in angemessener Weise zu berücksichtigen.

VI. Die Reichsregierung wird Ausfuhrbewilligungen für Schrott der Ausfuhrnummer 843 des Statistischen Warenverzeichnisses nach dem polnischen Zollgebiet nach Maßgabe der Vereinbarungen zwischen den Vertretern der polnischen und der deutschen Eisenindustrie vom 19. Oktober 1933 erteilen.

VII. Für die Durchfuhr von aus dem polnischen Zollgebiet stammenden lebenden Tieren, tierischen Teilen und tierischen Erzeugnissen gelten im Deutschen Reich die in der Anlage besonders vereinbarten Bestimmungen.

VIII. Beide Regierungen werden in den gegenseitigen Wirtschaftsbeziehungen von Diskriminierungen jeder Art, die als Folge des Wirtschaftskonfliktes entstanden waren, absehen.

IX. Wenn nach der Inkraftsetzung dieses Protokolls durch ungünstige Auswirkung desselben oder wegen von dem anderen Teile ergriffener Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiet ein Teil sich benachteiligt fühlen sollte, oder wenn einer der beiden Teile nicht mehr in der Lage sein sollte, die in diesem Protokoll enthaltenen Vereinbarungen einzuhalten, werden auf sein Verlangen unverzüglich Verhandlungen aufgenommen werden mit dem Ziele, Abhilfe zu schaffen. Wenn diese Verhandlungen im Laufe eines Monats vom Tage des Eingangs des Antrags an gerechnet nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen sollten, so soll der Teil, der sich benachteiligt erachtet, das Recht haben, das vorliegende Protokoll zu kündigen. In diesem Falle tritt es einen Monat nach der Kündigung außer Kraft.

X. Dieses Protokoll, das in doppelter Urschrift in deutscher und in polnischer Sprache ausgefertigt ist, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Berlin ausgetauscht werden. Das Protokoll tritt am zehnten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Warschau, den 7. März 1934.

v. Moltke. Beck.

Verordnung über die Aufhebung des Obertarifs gegenüber Polen.

Vom 8. März 1934.

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über außerordentliche Zollmaßnahmen vom 18. Januar 1932 (RGBl. I S. 27) wird die Verordnung über die Anwendung des Obertarifs auf Boden- und Gewerbserzeugnisse kanadischen und polnischen Ursprungs vom 14. März/28. Dezember 1932 (RGBl. I S. 142/579) mit Wirkung vom 15. März 1934 ab aufgehoben.

Berlin, den 8. März 1934.

Der Reichsminister der Finanzen.
Graf Schwerin von Krosigk.

Der Reichsminister des Auswärtigen.
Freiherr von Neurath.

Schlußbericht der Leipziger Messe.

Das Messeamt gibt folgenden abschließenden Bericht über die Leipziger Messe:

Am Sonnabend, den 10. 3. hat die Mustermesse in der Leipziger Innenstadt ihren Abschluß gefunden. Ein Rückblick auf ihren geschäftlichen Verlauf ergibt, daß sich die von allen Wirtschaftskreisen auf die Messe gesetzten Hoffnungen voll erfüllt haben. Es war nach allgemeinem Urteil eine typisch „gute Messe". Der Messesonntag hatte im Zeichen eines Rekordbesuchs gestanden, und die zuversichtliche Grundstimmung, die er schuf, hielt bis zum letzten Tage an.

Ueber der ganzen Messe lag das von der deutschen Einkäuferschaft ausgehende Gefühl der Gewißheit, daß es im Innern wieder aufwärts geht. Dieses Gefühl erhielt seinen Auftrieb am Messe-Donnerstag, an dem die neuen großen Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen der Regierung im Rahmen der Frühjahrsoffensive gegen die Arbeitslosigkeit bekannt wurden.

So kam es allgemein zu besonnenen, aber großzügigen Dispositionen. Der Umfang der erteilten Aufträge dürfte bei der Mustermesse im Durchschnitt um 25 bis 30 Prozent höher liegen als im vorigen Jahr.

Sehr aufschlußreich für die Behauptung des Fortschritts der Wirtschaftsbelebung ist hier besonders das gute Textilgeschäft gewesen. Im übrigen war auch die Hebung der Inlandsumsätze in Spielwaren recht erfreulich.

Ein ähnliches Gesicht hat das Exportgeschäft, obgleich hier einige Zweige, so Lederwaren, Möbel, Edelmetalle, Schmuckwaren, Sportartikel und Beleuchtungskörper etwas schwieriger lagen. Anderseits sind aber gerade in diesen Zweigen, die besonders stark unter handelspolitischen Hemmnissen leiden, sehr zahlreiche neue Beziehungen angeknüpft

worden, die künftig zu großen Exportaufträgen führen dürften. Ein recht gutes Europa-Geschäft machten unter der inländischen Ausstellerschaft Glas- und Porzellanwaren, kleinere buchgewerbliche Maschinen und die Sondermesse Photo—Optik—Kino.

Auch die ausländischen Aussteller sind durchaus sehr zufrieden.

Warschauer Börse.

In der Berichtswoche (5. bis 9. 3.) schien sich das Warschauer Börsengeschäft lebhafter gestalten zu wollen. Die Umsätze waren namentlich zu Wochenanfang größer, was auch die Kurse günstig beeinflußte. Die Devisenbörse hatte keine nennenswerten Kursschwankungen aufzuweisen. Der Dollar ließ um einige Punkte nach und auch das engl. Pfund setzte seine langsame Abwärtsbewegung weiter fort. Die Tendenz der übrigen Devisen war abgeflaut. Größere Umsätze kamen nicht zustande. Ebenso hatte der Valutenmarkt eine größere Kauflust nicht aufzuweisen. Am Edelmetallmarkt bewegten sich die geringen Transaktionen bei gleichbleibendem Kurs. Per 9. 3. notierten amtlich: Belgien 123.65, Holland 357.30, Kopenhagen 120.50, London 26.98, New York Kabel 5.31½, Oslo 135.60, Paris 34.94, Prag 22.01, Schweiz 171.48, Stockholm 139.10, Italien 45.55; amtlich nicht notiert: New York Scheck 5.31½, Berlin 210.45, Danzig 172.90; außerbörslich: Dollar 5.29, Golddollar 9.02, Goldrubel 4.72.

Den Rentenmarkt kennzeichnete in der Berichtswoche eine festere Tendenz. Unter den Staatsanleihen waren namentlich die Dollarpapiere gut im Verkehr und konnten ihren Kurs befestigen. Die Stimmung war weit zuversichtlicher, so daß sich selbst private Anlagewerte erholen konnten. Bodenpfandbriefe wurden recht flott gehandelt und auch Kommunalobligationen wurden gut nachgefragt. Im Hinblick auf ihren Kurs machte die Börse allerdings keine größeren Zugeständnisse.

Lebhafter als in den letzten Wochen waren die Umsätze der Aktienbörse. Was auf den Markt gebracht wurde, fand größtenteils Abnehmer, wobei fast durchweg bessere Kurse bewilligt wurden. Bank von Polen näherte sich trotz der ausgeschütteten Dividende dem normalen Kursstand. Besser bewertet wurden auch die übrigen Industriewerte. Metallaktien konnten durchweg aufbessern. Gegen Wochenende hat eine Abflauung Platz gegriffen, die sich jedoch in mäßigen Grenzen bewegte.

	Nenn-wert	Divi-dende	5. 3.	7. 3.	9. 3.
Bank von Polen . .	100	8	78,50	78,75	77,50
Warschauer Zucker .	100	2	—	18,50	—
Haberbuschbier . . .	100	8	38,75	40,—	—
Lilpop-Waggon . . .	25	10	12,25	—	11,75
Starachowice-Metall .	50	—	11,50	11,25	—
Modrzejow-Metall . .	50	—	—	3,60	—
Ostrowiec-Metall . .	50	8	—	24,—	—

Urteil des polnischen Obersten Verwaltungsgerichts über die Rechtsgültigkeit von Tarifentscheidungen.

(Das Oberste Verwaltungsgericht Nr. 6759/30.)

Im Namen der Republik Polen!

Das Oberste Verwaltungsgericht hat unter dem Vorsitz des Präsidenten . . . . in der Klagesache der Firma K. G. m. b. H. in Danzig gegen die Entscheidung des Finanzministeriums vom 7. Juli 1930 (D IV 11231/2/30) betreffend Zollgefälle im Sinne des P. 3 des Art. 84 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1932 (Pos. 806 Dz. Ust.) in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchprüfung der Akten die angefochtene Entscheidung wegen fehlerhaften Verfahrens aufgehoben und die Rückzahlung der eingezahlten Gefälle angeordnet.

Begründung.

Die Firma K. G. m. b. H. in Danzig meldete beim Zollamt I Leegetor auf Zollerklärung Nr. 1788 vom 26. Juli 1929 zwei Kisten Rücklichter für Fahrräder zur Verzollung an. Diese Ware wurde ursprünglich nach Tarifstelle 173 P. 7 des Zolltarifs als Fahrradteile in jeglichem Zustande verzollt. Auf den Einspruch des polnischen Zollinspektors gemäß Art. 201 P. 4 des Danzig-polnischen Abkommens vom 24. Oktober 1921, nach dessen Meinung die Ware nach Tarifstelle 77 P. 6 Buchstabe a des Zolltarifs zu verzollen war, wurde die Frage der Tarifierung dieser Ware dem Finanzministerium vorgelegt, das mit Schreiben vom 17. Februar 1930 (D IV 1368/2/30) der Zolldirektion in Danzig mitteilte, daß Rücklichter als nicht besonders genannte Erzeugnisse aus Glas mit Zusatz anderer Stoffe nach Tarifstelle 77 P. 6 Buchstabe a des Zolltarifs zu verzollen seien. Als daraufhin die Partei zur Entrichtung des Unterschiedes in Höhe von 717 Złoty 40 Gr. Zoll und 71 Złoty 75 Gr. Abfertigungsgebühren aufgefordert wurde, erhob sie auf Grund des Art. 16 der Verordnung über den Zolltarif vom 11. Juni 1920 (Dz. Ust. Pos. 314) Einspruch, der jedoch vom Finanzministerium mit Entscheidung vom 7. Juli 1930 (D IV 11231/2/30 abgelehnt wurde.

Die Klage gegen diese Entscheidung erhebt den Vorwurf des mangelhaften Verfahrens und der Nichtübereinstimmung der angefochtenen Entscheidung mit dem Gesetz, nämlich mit dem Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif und den Erläuterungen hierzu — vom 12. Februar 1921 (Dz. Ust. Pos. 304) — sowie mit der Tarifstelle 173 P. 7 des Zolltarifs.

Die beklagte Behörde beantragt, die Klage als unbegründet zurückzuweisen.

Das Oberste Verwaltungsgericht hat folgendes erwogen:

Die Klage erhebt vor allem den Vorwurf, daß die angefochtene Entscheidung entgegen der Bestimmung des Art. 16 der Verordnung über den Zolltarif ohne Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel herausgegeben wurde. Diesen Vorwurf hat das Oberste Verwaltungsgericht als zutreffend anerkannt, denn sowohl aus dem Inhalt der angefoch-

tenen Entscheidung wie auch aus den Ausführungen der beklagten Behörde in ihrer Antwort auf die Klage geht hervor, daß die angefochtene Entscheidung entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut der erwähnten Bestimmung, wonach Entscheidungen über die Anwendung des Zolltarifs vom Finanzministerium im Einvernehmen mit dem Minister für Gewerbe und Handel herauszugeben sind, vom Finanzministerium allein getroffen wurde. Der von der beklagten Behörde in ihrer Antwort auf die Klage herangezogene Umstand, daß im Sinne des Absatzes 1 Art. 16 Entscheidungen in Fragen der Anwendung des Zolltarifs ausschließlich den Zollbehörden zustehen, ist vom Obersten Verwaltungsgericht als für die strittige Frage belanglos angesehen worden, denn die Bestimmung des ersten Satzes des Absatzes 1 Art. 16 findet ihre Erklärung und genaue Darstellung im zweiten Satz dieses Absatzes, d. h. im Ausschuß des Rechtsweges bei der Ermittlung von Zollansprüchen; außerdem läßt der bestimmte Wortlaut des Abs. 4 keine Zweifel darüber offen, daß das Finanzministerium nicht selbständig zur Herausgabe von Entscheidungen berechtigt ist, von denen in der Vorschrift die Rede ist. Diesen Mangel der angefochtenen Entscheidung hat das Oberste Verwaltungsgericht als wesentlich anerkannt, denn die Entscheidung wurde von einer Behörde gefällt, die zur Herausgabe einer Entscheidung in dieser Form nicht berechtigt war.

Weiterhin erhebt die Klage den Vorwurf eines mangelhaften Verfahrens, der auf dem Fehlen einer rechtlichen und tatsächlichen Begründung der angefochtenen Entscheidung beruht. Die beklagte Behörde ist der Ansicht, daß sie schon durch die Berufung auf die Tarifstelle 77 P. 6 Buchstabe a des Zolltarifs ihre Entscheidung hinlänglich begründet habe. Diese Anschauung konnte das Oberste Verwaltungsgericht nicht als zutreffend ansehen, denn der Partei wurden keine tatsächlichen Umstände mitgeteilt, die von der beklagten Behörde als entscheidend für ihre von dem Verlangen der Partei abweichende Tarifierung angesehen wurden; dadurch wurden die allgemeinen Grundsätze des Verfahrens verletzt, die nicht nur eine rechtliche, sondern nach Maßgabe der Umstände auch eine tatsächliche Begründung der Entscheidungen fordern; außerdem wurde dadurch zumindest der Partei der Schutz ihrer Rechte im Kassationsverfahren erheblich erschwert. Dies stellt einen weiteren, mit einem Verlust für die Klägerin verbundenen Mangel des Verfahrens dar.

Ohne sich in eine Erörterung der weiteren Einwände der Klage einzulassen, die die Verletzung des Art. 7 der Verordnung über den Zolltarif betreffen, weil trotz der nach Ansicht der Klage gleichen Bedeutung der Bestandteile der Ware die Bestimmung der Ware unberücksichtigt geblieben ist und der Einwände gegen die Verletzung der Bestimmung der Tarifstelle 173 P. 7 des Zolltarifs in Verbindung mit der Erläuterung zu dieser Tarifstelle in der Verordnung vom 12. Februar 1926 (Dz. Ust. Pos. 304), da es sich bei diesem Sachverhalt um voreilige Einwände handelt, hat das Oberste Verwaltungsgericht die angefochtene Entscheidung auf Grund des Punktes 3 des Artikels 84 der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 27. Oktober 1932 (Dz. Ust. Pos. 806) wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben.

Die Entscheidung über die Gebühr stützt sich auf den Absatz 1 Art. 95 der letzterwähnten Verordnung.

Warschau, den 8. November 1933.

Vergünstigungen für die Gdingener Obstauktionen.

Die Warschauer Industrie- und Handelskammer hat dem polnischen Handelsministerium eine Denkschrift vorgelegt, in der sie sich gutachtlich über den von Gdingen aus gemachten Vorschlag äußert, wonach den Gdingener Obstversteigerungen („Aukcje Owocowe") besondere Vergünstigungen in Form von Kontingenten oder Zollermäßigungen zu gewähren wären. Die Kammer ist der Ansicht, daß nach ausländischem Muster diesen Obstauktionen keinerlei Vergünstigungen zu geben wäre. Nur dann könnten sie als zusätzliches Instrument der Obstverteilung wirken und zur Sanierung der nicht immer gesunden Verhältnisse im Fruchthandel beitragen. Die Zuerkennung von Privilegien an die Gdingener Obstauktionen, namentlich von Zollermäßigungen, würde die Warenumsätze auf diesem Gebiet außerordentlich verwickelt gestalten und neue, fast unlösbare Probleme schaffen. Wenn die den Versteigerungsgesellschaften zuerkannten Vergünstigungen nicht gleichzeitig auch den binnenländischen Importfirmen zugebilligt würden, so würden die auf direktem Wege importierenden Firmen unmöglich mit den auf den Auktionen erzielten Preisen konkurrieren können. Dadurch würden die Importfirmen zu fingierten Versteigerungen veranlaßt werden, was nur Verwirrung stiften könne.
Mr.

Eintreffen zahlreicher deutscher Handelsvertreter in Warschau.

In Warschau trafen nach Meldungen der polnischen Presse viele deutsche Handelsvertreter und Kaufleute ein, da die deutschen Firmen nach Abschluß des Zollfriedens mit der Möglichkeit rechnen, in Polen bald größere Aufträge hereinzunehmen. Mr.

„Polros" in Warschau bleibt bestehen.

Während die polnisch-russische Handelsorganisation „Sowpoltorg" bekanntlich liquidiert wird, soll die Gesellschaft „Polros" bestehen bleiben. Später soll eine Umgestaltung der „Polros" erfolgen. An der Aufsichtsratsitzung, die diese Beschlüsse faßte, nahmen Vertreter der polnischen Eisenindustrie und der chemischen Industrie teil. Mr.

Kündigung der Angestellten der Bank Gospodarstwa.

Am 1. März erhielten sämtliche Angestellten der Staatsbank „Bank Gospodarstwa Krajowego" in Warschau, sowohl die etatsmäßigen, wie die provisorischen, ihre Kündigung. Zweck dieser Maßnahmen ist eine Senkung der gesamten Gehälter. Mr.

Die Lage in Litauen.

Der am 15. Dezember 1933 abgehaltene Parteitag der litauischen Regierungspartei hat die innenpolitische Lage Litauens noch mehr stabilisiert. Mit der Beseitigung der demokratischen Verwaltungsformen sind die früheren Parteien nunmehr wohl gänzlich ausgeschaltet worden. Aus diesem Grunde ist auch die Opposition so gut wie verschwunden. Die beiden stärksten Oppositionsparteien — die auf der Rechten stehenden Christlichen Demokraten und die linksgerichteten Volkssozialisten — haben ihre Presseorgane zwar bis zum heutigen Tage erhalten, das Parteileben aber ist ganz und gar eingeschlafen. Wenn die Umgestaltung des litauischen Staatsapparates auch weiter in der bisherigen Richtung fortgeführt wird, so ist mit dem Wiederaufleben dieser Parteien kaum mehr zu rechnen. Der Parteikongreß hat außer der Einführung des Führerprinzips auch die Bildung einer korporativen Volksvertretung beschlossen. Im ganzen Lande ist ein Anwachsen der nationalen Welle festzustellen. Diese Erscheinung hat aber bedauerlicherweise zu manchen unangenehmen Folgen für die Minderheiten geführt. Dabei wären das jetzt im Memelgebiet in Anwendung gebrachte Ausländergesetz und die neuen Bestimmungen für die Aufnahme in den Rechtsanwaltstand zu erwähnen. Die Organisierung der litauischen Gewerbetreibenden richtet sich fast nur gegen die dominierende Stellung der Juden im Handel. Außenpolitisch hat sich Litauen im Jahre 1933 eine

strikte Neutralität zur Richtlinie gesetzt. Nur beim Abschluß des Vertrages mit der Sowjetunion über die Bestimmung des Begriffs des Angreifers ist inbezug auf Polen ein besonderer Passus hinzugefügt worden. Auch die Arbeit um die Wiedergewinnung des Wilnagebietes wurde im bisherigen Maßstabe weitergeführt. Der Verein zur Wiedergewinnung des Wilnagebiets ist heute zum größten Verein Litauens geworden. Die Mitarbeit an der Bildung eines baltischen Staatenbundes wurde litauischerseits bisher immer hinausgeschoben,weil Litauen ein polnisches Intrigenspiel und Einflußnahme Polens befürchtete. Das Jahr 1934 hat aber Litauen nach Meinung der politisch führenden Kreise vor ganz neue Tatsachen gestellt. Der zwischen Deutschland und Polen abgeschlossene Verständigungspakt wird gewiß nicht ohne Einfluß auf die litauische Außenpolitik bleiben, doch ist es heute noch nicht möglich, seine Rückwirkungen in dieser Hinsicht zu überblicken.

Das Hauptaugenmerk der litauischen Regierung war im Jahre1933 auf das Gebiet der Wirtschaft gerichtet. Das verflossene Jahr stand ebenso wie das Jahr 1932 im Zeichen der Krise, doch waren die Krisenerscheinungen nicht mehr so stark wie 1932. So sind die Konkurse und die Wechselproteste im Vergleich zu 1932 stark zurückgegangen. Der Haushalt wird infolge verschiedener rechtzeitig unternommenen Einschränkungen und Kürzungen der Beamtengehälter ohne beachtliches Defizit abgeschlossen werden können. Allerdings gestattet es die allgemeine wirtschaftliche Lage Litauens nicht, daß bei der Balanzierung des Haushaltes für 1934 von der üblichen Kürzung der Beamtengehälter abgesehen werden könnte.

Auf dem Gebiete des Außenhandels scheint Litauen von allen baltischen Staaten noch am besten abgeschnitten zu haben. Der litauische Außenhandel konnte 1933 mit einem Ausfuhrüberschuß von 18 Mill. Lit abgeschlossen werden. Das Jahr 1933 war für den litauischen Außenhandel insofern von Bedeutung, als der Staat eine stärkere Kontrolle über ihn auszuüben begann. Der Einführung des Kompensationsprinzips ist das Lizenzsystem gefolgt. Wie sich der litauische Außenhandel im Jahre 1934 gestalten wird, ist schwer vorauszusehen, denn Ende 1933 sind mit verschiedenen Staaten neue Handelsverträge abgeschlossen worden, während mit anderen Ländern der Abschluß neuer Verträge noch bevorsteht. Von den 1933 abgeschlossenen Handelsverträgen sind die Handels- und Schiffahrtsverträge mit Estland und Lettland zu erwähnen. Für Litauen scheinen beide Verträge günstiger als die bisherigen zu sein und man erwartet eine Zunahme des litauischen Handelsverkehrs mit Estland und Lettland. Schwierig haben sich die Verhandlungen zwischen Litauen und Deutschland gestaltet. Sie sind zweimal aufgenommen und beide Male für unbestimmte Zeit unterbrochen worden. Dabei ist bezeichnend, daß Litauen England als Gegenspieler Deutschlands zu benutzen versucht. Die Entwicklung der litauischen Handelsbeziehungen mit diesen beiden Staaten ist sehr interessant. 1929 entfielen auf England nur 17,41 %, auf Deutschland dagegen 59,4 % des litauischen Gesamtexports. Dieses Verhältnis hat sich nun im Laufe der Zeit allmählich so verändert, daß 1933 auf England bereits 41,39 %, auf Deutschland aber 39,14 % der litauischen Gesamtausfuhr entfielen. Diese Veränderungen sind hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß Litauen in den letzten Jahren durch die vergrößerte Vieh- und Schweinezucht die Möglichkeit hatte, größere Mengen Bacon und Butter nach England auszuführen. Langsamer ging diese Entwicklung auf dem Gebiete der Einfuhr vor sich. So betrug der englische Anteil an der litauischen Gesamteinfuhr 1929 kaum 8,5 %, der deutsche dagegen 49,03 %. Bis 1932 ist der englische Anteil auf 10,78 % gestiegen, der deutsche auf 40,27 % zurückgegangen. Es ist schwer zu sagen, wie sich die Handelsbeziehungen Litauens zu England weiter entwickeln werden. Jedenfalls steht fest, daß die litauische Ausfuhr nach England in verschiedenen Fällen starke Regierungszuschüsse erforderlich macht. Auch entsprechen die englischen Waren nicht ganz den Bedürfnissen des litauischen Marktes. Schon allein aus diesem Grunde ist man auch weiterhin auf eine engere wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Deutschland angewiesen. Die jetzt in London begonnenen litauisch-englischen Wirtschaftsverhandlungen werden in Litauen sehr aufmerksam verfolgt. Da die litauische Ausfuhr nach England gegenwärtig an erster Stelle steht, die Einfuhr aber bedeutend niedriger ist als die Ausfuhr, so wird von England auf einen Ausgleich der Handelsbilanz hingearbeitet. In litauischen Wirtschaftskreisen rufen besonders die englischen Forderungen auf Einräumung von Monopolrechten für gewisse Warengruppen große Besorgnisse hervor. Die systematische Herabsetzung des englischen Baconkontingents hat auch in Landwirtschaftskreisen starke Beunruhigung hervorgerufen. Es ist deshalb verständlich, daß die in letzter Zeit erfolgten deutschen Einfuhreinschränkungen die gesamte litauische Oeffentlichkeit stark bewegt haben. Die litauische Gesamtausfuhr betrug 1933 160,2 Mill. Lit gegenüber 189,1 Mill. Lit 1932, die Einfuhr 142,2 Mill. Lit gegenüber 166,9 Mill. Der Rückgang des Außenhandels im Vergleich zu 1932 beträgt ca. 15 %. Es ist hierbei zu bemerken, daß die Ausfuhr quantitativ einen nur sehr geringen Rückgang zu verzeichnen hat, größer ist der Rückgang in dieser Hinsicht bei der Einfuhr. Durch die zunehmenden Schwierigkeiten des Absatzeslitauischer Erzeugnisse auf dem Weltmarkte mußte Litauen gezwungenerweise zum Ausbau der einheimischen Industrie schreiten, was nicht ohne Einfluß auf die Einfuhr bleiben konnte.

Auch der Notenumlauf ist im Jahre 1933 zurückgegangen: am 1. Januar 1934 waren 101 917 400 Lit gegenüber 109 627 400 Lit in der gleichen Zeitspanne des Vorjahres im Umlauf. Die litauischen Staatsschulden haben sich von 150 Mill. Lit auf 117,7 Mill. Lit verringert. Dieser Rückgang der Schulden ist nicht allein auf die Rückzahlung, sondern auch auf den Kursrückgang des Dollars zurückzuführen. Von den 117,7 Mill. Lit Staatsschulden entfallen auf das Ausland 115,9 Mill. Lit und 1,8 Mill. Lit auf das Inland. Auf die Einwohner verteilt betragen die Staatsschulden ca. 48 Lit pro Kopf. Die Staatseinnahmen gingen im verflossenen Jahr trotz der Krise verhältnismäßig normal ein. Für das Jahr 1933 waren 250,8 Mill. Lit an ordentlichen Einnahmen vorgesehen. Es wird nur ein Fehlbetrag von 7 Mill. Lit erwartet. Als besondere Krisenerscheinung kann der Rückgang der Einnahmen der Eisenbahn und der Post bezeichnet werden. Entsprechend den Einnahmen sind auch die Staatsausgaben im Laufe des Jahres 1933 eingeschränkt worden. Der Haushalt des Jahres 1934 wird ungefähr in der vorjährigen Höhe veranschlagt werden. Bei dieser Gelegenheit muß auf den Baufonds für Schulen (Elementarschulen) hingewiesen werden. Nach einem im Jahre 1932 entworfenen Plan wird der Schulbau ca. 10 Jahre lang an erster Stelle unter den Bauplänen der staatlichen und kommunalen Behörden stehen. Die neuen Schulbauten in Litauen werden im modernen Stil durch-

geführt. Der Bauindex ist in Litauen im Vergleich zu den Jahren 1930—31 um ca. 35—40 % gesunken. Aus diesem Grunde wird auch im kommenden Jahre eine nicht geringere Bautätigkeit als 1933 erwartet. Im letzten Jahre hat man darauf geachtet, daß möglichst weniger ausländisches Baumaterial gebraucht wird.

Wie bereits erwähnt, haben die Absatzschwierigkeiten für litauische landwirtschaftliche Artikel auf dem Weltmarkte und die dadurch verminderten Importmöglichkeiten zum Ausbau der einheimischen Industrie gezwungen. Gute Aussichten hat vor allem die Textilindustrie, wenn sie nicht durch das neue Handelsabkommen mit England in ihrer Entwicklung behindert wird. Der Ausbau der eigenen Industrieproduktion hat sich aber für Litauen als ein zweischneidiges Schwert erwiesen: die Zolleinnahmen gingen von 43,5 Mill. Lit in den ersten 9 Monaten 1932 auf 33 Mill. Lit im entsprechenden Zeitabschnitt 1933 zurück.

Am meisten unter der Krise zu leiden hat die litauische Landwirtschaft. Die in früheren Jahren stark ausgebaute Milchwirtschaft und Baconzucht hat manchen Landwirt in so große Schulden gestürzt, daß er sich nur mit staatlicher Unterstützung über Wasser halten konnte. Die durch die Herabsetzung des englischen Baconkontingents erfolgten Rückschläge und anhaltenden Preisrückgänge haben einen großen Teil der Landwirte sehr mißtrauisch gemacht. Aus diesem Grunde wenden sich viele von der Milchwirtschaft und der Baconzucht und ebenso auch von dem Zuckerrübenbau ab. Die katastrophale Lage der verschuldeten Landwirte hat die Regierung zur Einführung verschiedener Schutzmaßnahmen gezwungen. Nach dem früher erlassenen Gesetz über die Zwangsversteigerung landwirtschaftlicher Betriebe, das die Versteigerungsmöglichkeiten erheblich einschränkt, ist vor kurzem das Gesetz über die Rückzahlung von Schulden in Wertpapieren erlassen worden. Nach diesem Gesetz können Schuldner, die Landwirtschaft betrieben, ihre Schulden mit von der Staatskasse garantierten Hypothekenbriefen der litauischen Agrarbank zu ihrem Nominalwert bezahlen.

Schweizer Mustermesse Basel 1934.

Vom Schweizerischen Konsulat ist nachstehende Mitteilung eingegangen:

Mit größter Initiative bereitet die Schweizer Mustermesse die diesjährige gemeinsame Werbeaktion der schweizerischen Wirtschaftsunternehmungen vor. Diese zentrale Musterschau der schweizerischen Industrien und Gewerbe findet vom 7. bis 17. April statt.

Das Angebot, ein Zeugnis für Fortschrittsstreben und Leistungswille, bietet dieses Jahr eine noch nie erreichte Fülle und Vielgestaltigkeit. Die 21 regelmäßigen Industriegruppen bieten Erzeugnisse, deren Gediegenheit jeden Interessenten und Fachmann überzeugen. Bei den ausländischen Besuchern finden namentlich die Gruppen: Elektrizitätsindustrie, Maschinen und Werkzeuge, Transportmittel, Instrumente und Apparate, Textilwaren usw. eine besondere Aufmerksamkeit. Immer größere Bedeutung gewinnen die in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachorganisationen veranstalteten Spezialmessen. Als solche gelangen dieses Jahr zur Durchführung: Die Uhrenmesse, Baumesse, Möbelmesse, Werkzeugmaschinen-Messe, Bürobedarfsmesse und die Gruppe „Werbung für den Fremdenverkehr". — Der ausgezeichnete Ruf der Schweizerprodukte auf dem Weltmarkte wird durch dieses Qualitätsangebot der Schweizer Mustermesse neu bestätigt werden. — Nähere Auskünfte über Messefragen, Fahrpreisermäßigung usw. sowie Messeausweise durch das Schweizerische Konsulat in Danzig.

Bücherbesprechung

Wie kann der Einzelhändler besser verdienen?

Unter diesem Titel veröffentlicht die Internationale Handelskammer eine Drucksache, die im Namen des Internationalen Ausschusses für Absatzorganisation von Herrn Otto D. Schaefer (Reichskuratorium für Wirtschaftlichkeit), Berlin, vorbereitet worden ist.

Es wird darin gezeigt, wie wesentlich es für den Einzelhändler ist, nicht nur zu ahnen sondern zu wissen, was andere Geschäfte seiner Branche tun, wieviel sie umsetzen, einkaufen, Reklame machen. Dadurch erhält er einen Maßstab zur Beurteilung seiner eigenen Leistungen und Unkosten. Mit Hilfe solcher Kennzahlen kann er auch feststellen, ob seine Geschäfte verhältnismäßig besser oder schlechter gehen als die seiner Kollegen, was von seinem Fortschritt auf eigener Leistung beruht und was der allgemeinen Wirtschaftslage zuzuschreiben ist. Die Zahlen zeigen ihm z. B., ob der Umsatzrückgang auf Verarmung seiner Kunden oder auf niedrigere Verkaufspreise zurückzuführen ist. Neben der Veränderung des Umsatzes berichten sie, wieviel einzelne Verkäufe jeden Monat erfolgen und wieviel durchschnittlich ein Kunde bei seinem Einkauf ausgibt. (Kauft die Kundschaft vorwiegend Waren billiger Qualität in kleineren Mengen, so muß der Einzelhändler auch entsprechend einkaufen, wenn er nicht später an der Ware Verluste erleiden will.) Der monatliche Betriebsvergleich zeigt, daß die Beschleunigung des Lagerumschlags durch bessere Anpassung des Wareneingangs an den Umsatz möglich ist. Ergänzt wird die Auskunft durch die Höhe des Umsatzes je beschäftigte Person und durch die Angabe, wieviel Kunden jeder Angestellte monatlich bedient. Weiter wird festgestellt, wieviel Prozent vom Umsatz für Unkosten insgesamt ausgegeben wird, und wieviel davon für Gehälter, Miete, Reklame, Schaufensterausstattung, Licht und Heizung.

Die neue Veröffentlichung dürfte auch für den Danziger Einzelhandel von größtem Interesse sein. Sie kann in der Auskunftsstelle der Handelskammer, Hundegasse 10, Zimmer 5, eingesehen werden.

Verzeichnis der rumänischen Importeure und Exporteure.

Die Industrie- und Handelskammer, Bukarest, hat ein Jahrbuch 1933/34 über die hauptsächlichsten rumänischen Importeure und Exporteure veröffentlicht. Dieses Buch stellt eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Firmen nach Branchen geordnet dar und ist in rumänischer, französischer, deutscher und englischer Sprache erschienen.

Das Buch liegt in der Auskunftsstelle der Handelskammer aus und kann von Interessenten eingesehen werden.

Druck von A. Schroth, Danzig